

Gruppe GRÜNE/LINKE



GRUPPE GRÜNE/LINKE DR. ERHARD SCHÄFER

24.4.2022

Anfrage zur Beantwortung gem. § 17 Abs. 3 GO

Betr.: Beteiligung der UNB am B-Plan-Verfahren Winsen Nr. 63 "Neubau Stadtbibliothek"

Am 6.7.2021 hat der VA der Stadt Winsen die Aufstellung eines B-Plans für den Neubau der Stadtbibliothek zwischen Marstall und Kreishaus beschlossen (vgl. Vorlage VO21/4365(PlaA) in der Anlage). Die Stadt geht hierbei davon aus, dass für dieses Planvorhaben die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB vorliegen. Nach diesem Verfahren findet keine förmliche UVP mit dem damit verbundenen Eingriffs-Ausgleich statt. Dennoch hat die Stadt (s. Anlage) mit der UNB offensichtlich eine "Prüfung der Belange des Umweltschutzes" für das Plangebiet im Vorwege vorgenommen und führt konkret dazu aus, dass bereits "der Ausgleich für die zu fällenden Bäume mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt" wurde. Wenn dies zutrifft, kann man daraus schließen, dass die UNB und damit der Landkreis keine Einwände gegen das beschleunigte Planverfahren nach § 13a BauGB hat und damit dem Verzicht auf eine förmliche Prüfung der Umweltbelange zustimmt.

Ich frage:

- 1. Trifft es zu, dass die Umweltbelange im o.a. Planverfahren mit der UNB im Vorwege, also inoffiziell, abgestimmt wurden ?
- 2. Teilt der Landkreis, hier die UNB, die Auffassung, dass bei diesem Planvorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen gem. § 13a, Abs. 1, Satz 4 zu erwarten sind ?
- 3. Wenn ja, wie begründet der Landkreis diese Auffassung insbesondere im Hinblick auf die Festsetzungen des hier betroffenen B-Plans Winsen Nr. 17 "Hinter den Höfen" ("zu erhaltender Baumbestand")?
- 4. Sieht sich der Landkreis veranlasst, die Frage der Zulässigkeit des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB in dem hier anstehenden Planverfahren (z.B. im Rahmen der TÖB-Beteiligung) zu überprüfen und eine Abwägung zwischen Belangen des Naturschutzes und Gründen für ein beschleunigtes Verfahren vorzunehmen?
- 5. Wie will der Landkreis eine objektive und unvoreingenommene Prüfung des Planvorhabens als Träger öffentlicher Belange (TÖB) rechtfertigen, nachdem er sich bereits im Vorwege durch die UNB mit dem Planungsträger auf einen Teilbereich der Umweltbelange (Ausgleich für die zu fällenden Bäume) geeinigt hat ?

Erhard Schäfer